

Studie

Wie hoch die gesetzlichen Renten wirklich sind - Rentenberechnung in Euro und in Prozent -

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Alexanderstr. 226, 26127 Oldenburg
Tel. 0441/6835811, Fax 0441/6835812
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@posteo.de

© Oldenburg, Januar 2022

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis zur Studie

Wie hoch die gesetzlichen Renten wirklich sind - Rentenberechnung in Euro und in Prozent -

Vorwort

1. Gesetzliche Renten heute und morgen

**2. Rentenhöhe in Euro: Bruttorente, Rentenzahlbetrag und
Nettorente nach Steuern**

**3. Rente im Vergleich zum Gehalt: Rentenquote pro Jahr oder für
alle Gehaltsjahre**

**4. Rente im Vergleich zum Beitrag: Rentensatz auf Einmalbeitrag
oder Beitragssumme**

5. Rentenrenditen heute und morgen

Vorwort

Über die Höhe der gesetzlichen Rente bestehen in der Öffentlichkeit und bei den Versicherten oft Unkenntnisse, Gerüchte und Irrtümer. Da ist von „Rentenkürzungen“ die Rede, obwohl es seit 2009 eine gesetzliche Rentengarantie gibt, wonach die monatliche Bruttorente gar nicht gekürzt werden darf.

Dann wird die durchschnittliche Altersrente von nur 1.210 Euro für West-Rentner und 730 Euro für West-Rentnerinnen im Jahr 2020 als Beweis für viel zu niedrige Renten angeführt, obwohl es sich dabei nur um einen durchschnittlichen monatlichen Zahlbetrag für alle Rentner(innen) im Westen handelt. Kleinstrenten von lediglich 150 Euro für lediglich fünf Beitragsjahre drücken den Durchschnitt beispielsweise deutlich nach unten. Andererseits liegen hohe gesetzliche Renten mit einem Zahlbetrag von rund 2.300 Euro nach 40 Beitragsjahren mit Höchstverdiensten deutlich über dem Durchschnitt.

Das Rentenniveau nach Sozialversicherungsbeiträgen und vor Steuern (sog. Sicherungsniveau) in Höhe von 48 und mehr Prozent ist nicht aussagekräftig, da ein Standardrentner, der 45 Jahre lang immer so viel verdient hat wie der Durchschnitt, zurzeit statt 48 Prozent nur eine Bruttorente von rund 45 Prozent des letzten Bruttodurchschnittsverdienstes erhält, also lediglich 1 Prozent pro Jahr.

Ein typischer Fehler in der Diskussion um die Rentenhöhe besteht darin, nicht zwischen absoluter Höhe der gesetzlichen Rente in Euro und ihrer relativen Höhe in Prozent des letzten Bruttogehalts oder der Beitragssumme zu unterscheiden. Die individuelle Rentenhöhe in Euro kann durch die Bruttorente, den Rentenzahlbetrag nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Nettorente nach Steuern angegeben werden.

Die relative Höhe der gesetzlichen Rente in Prozent bemisst sich indes durch die Rentenquote als Verhältnis von Rente zu letztem Gehalt sowie den Rentensatz als Verhältnis von Rente zu Beitrag. Schließlich lässt sich eine individuelle Rentenrendite in Prozent ermitteln, indem man die Summe der zu erwartenden Rentenzahlungen zur Summe der geleisteten Rentenbeiträge in Beziehung setzt und beide Zahlenreihen finanzmathematisch auf den Rentenbeginn ab- bzw. aufzinst.

Zum Inhalt der Studie

Im ersten Kapitel werden zunächst die gesetzlichen Renten in Euro auf der Grundlage von Statistiken der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und des Rentenversicherungsberichts 2021 der Bundesregierung analysiert. Dabei geht es nicht nur um die Höhe der Durchschnittsrenten in 2020, sondern auch um mögliche Mindest- und Höchstrenten.

Eine sachlich und rechnerisch richtige Unterscheidung zwischen Bruttorente, Rentenzahlbetrag und Nettorente nach Steuern erfolgt im zweiten Kapitel. Im dritten Kapitel geht es um die individuelle Rentenquote, also den Vergleich von anfänglicher Rente zum letzten Gehalt.

Die Höhe des Rentensatzes beim Vergleich von Rente zum Einmalbeitrag oder zur Beitragssumme im vierten Kapitel zeigt, wie effizient die gesetzliche Rente heute ist und morgen sein wird. Schließlich werden im fünften Kapitel Rentenrenditen ermittelt, die zurzeit noch bei 2 bis 3 Prozent pro Jahr liegen und künftig auf 1 bis 2 Prozent absinken werden.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Oldenburg betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware „Versnavi“ an. Die Versnavi Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zum Verfasser der Studie

Werner Siepe ist Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Für die VERS Berater hat er bereits mehrere Studien verfasst. Die vorliegende Studie wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von Seiten des Auftraggebers oder einer anderen Stelle gab es nicht.

Erkrath, 10.01.2022

Werner Siepe

1. Gesetzliche Renten heute und morgen

Der Satz, dass die gesetzliche Rente nicht zum Leben reicht und daher eine zusätzliche private Altersvorsorge unbedingt erfordert, gehört zum Standardrepertoire von Versicherungsvermittlern. *Die* gesetzliche Rente gibt es aber gar nicht. Drei **Rentenarten** müssen grundsätzlich unterschieden werden:

- Altersrente (Regelaltersrente oder Frührente für langjährig Versicherte, besonders langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen)
- Erwerbsminderungsrente (volle oder halbe Erwerbsminderungsrente)
- Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Witwerrente oder Voll- bzw. Halbwaisenrente).

Private Renten sind meist nur reine Altersrenten und decken das Berufsunfähigkeitsrisiko für den Versicherten und das Todesfallrisiko für die Hinterbliebenen in der Regel nicht ab. Wenn dies doch erfolgen soll, sinkt die garantierte oder prognostizierte private Rente.

Wie hoch Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020 ausfielen, geht aus der Statistik „Rentenversicherung in Zahlen 2021“¹ der DRV und aus dem Rentenversicherungsbericht 2021² der Bundesregierung hervor.

Altersrenten

In 2020 gab es in Deutschland insgesamt 17,9 Mio. Altersrenten. Der monatliche Rentenzahlbetrag, also die Bruttorente abzüglich des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, lag bei 1.210 Euro für Männer im Westen bzw. 1.300 Euro für Männer im Osten.

Die Altersrenten von Frauen liegen im Vergleich zu denen der Männer um 225 Euro niedriger im Osten und sogar um 480 Euro niedriger im Westen, folglich bei 1.075 Euro im Osten und bei nur 730 Euro im Westen. Dass die Renten von Frauen im Osten im Vergleich zum Westen um 345 Euro höher liegen, lässt sich mit der typischen Vollzeitbeschäftigung von Frauen im Osten vor der Wende erklären. Im Westen dominierte vor allem bei Frauen mit Kindern eine Teilzeitbeschäftigung oder die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit.

Erwerbsminderungsrenten

1,7 Mio. Erwerbsminderungsrenten wurden in 2020 gezahlt. Die volle Erwerbsminderungsrente lag bei 886 bzw. 877 Euro für Männer im Westen bzw. Osten. Bei Frauen im Westen bzw. Osten waren es 846 bzw. 918 Euro.

Witwen- bzw. Witwerrenten

Außer den Alters- und Erwerbsminderungsrenten, die zusammen auch als Versichertenrenten bezeichnet werden, gibt es noch Hinterbliebenenrenten für

¹ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zahlen_2021.html

² <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenversicherungsbericht.pdf>

Witwen bzw. Witwer sowie Voll- bzw. Halbwaisen. Diese Renten der Hinterbliebenen werden aus der Rente der verstorbenen Versicherten abgeleitet. Bei Witwen bzw. Witvern wird eigenes Einkommen (zum Beispiel Erwerbseinkommen bei Beschäftigung oder eigene Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente) auf die Witwen- bzw. Witwerrente angerechnet, die grundsätzlich 55 oder 60 Prozent der Rente des Verstorbenen ausmacht.

Insgesamt wurden 5,1 Mio. Witwen- bzw. Witwerrenten in 2020 gezahlt, darunter nur 0,7 Mio. an Witwer. Die Rentenzahlungsbeträge für Witwen lagen bei 686 Euro im Westen und 750 Euro im Osten. Witwer erhielten nur 338 Euro im Westen und 468 Euro im Osten, da ihre eigenen Einkommen in verstärktem Maße auf die Witwerrente angerechnet wurden. Viele Witwer bekamen überhaupt keine Witwerrente, da ihr eigenes Einkommen recht hoch war.

Es gab in 2020 zwar insgesamt 24,7 Mio. Einzelrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aber nur 21,5 Mio. Rentner. Rund 3,2 Mio. Rentnerinnen bzw. Rentner erhielten eine Mehrfachrente, zum Beispiel neben der eigenen Versichertenrente (Alters- oder Erwerbsminderungsrente) noch eine Witwen- bzw. Witwerrente.

Bei den Altersrenten werden typischerweise Rentenhöhen für vier unterschiedliche Rententypen genannt:

- Standardrente
- Durchschnittsrente
- „Höchstrente“ für 45 bzw. 40 Beitragsjahre mit Höchstverdienst
- „Mindestrente“ inkl. Grundrentenzuschlag für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren und geringem Verdienst.

Standardrente

Die Standardrente ist eine reine Fiktion und sagt aus, wie hoch die monatliche Bruttorente für einen Rentner nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst ausfällt. Im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2022 beträgt diese Standardrente (auch Eckrente genannt) 1.583,55 Euro im Westen und wird wie folgt berechnet: aktueller Rentenwert West 34,19 Euro x 45 Jahre. Im Osten liegt die Standardrente wegen des geringeren aktuellen Rentenwertes Ost bei 1.506,15 Euro. Da der aktuelle Rentenwert Ost ab 1.7.2024 vollständig an den aktuellen Rentenwert West angeglichen wird, liegen die Standardrenten ab diesem Zeitpunkt auf gleicher Höhe.

Es wird vermutlich in ganz Deutschland keinen einzigen Rentner geben, der auf genau 45 Beitragsjahre mit Durchschnittsverdienst oder auf genau 45 persönliche Entgeltpunkte kommt. Insofern handelt es sich beim Standardrentner um einen reinen Modellrentner.

Fazit:

Die Standardrente als 45-Faches des aktuellen Rentenwertes ist lediglich eine rechnerische Fiktion und dient hauptsächlich zur Berechnung des Rentenniveaus, also der Standardrente in Prozent des Durchschnittsverdienstes. Die individuelle Rentenhöhe hängt hingegen nach dem Äquivalenzprinzip vom tatsächlichen Verdienst und der wirklichen Anzahl der Beitragsjahre ab.

Durchschnittsrente

Aussagekräftiger als die Standardrente ist auf jeden Fall die Durchschnittsrente, die von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mit Hilfe von Deutsche Post Renten Service, der für die Auszahlung der gesetzlichen Renten zuständig ist, ermittelt wird. Wenn die DRV bei Rentnern, die in der KVdR (Krankenversicherung der Rentner) gesetzlich krankenversichert sind, von der monatlichen Bruttorente noch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von rund 11 Prozent der Bruttorente abzieht, überweist der Renten Service der Deutschen Post nur den nach Abzug verbleibenden Betrag (sog. Rentenzahlbetrag). Daher handelt es sich bei den von der DRV und im Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung genannten Durchschnittsrenten immer nur um durchschnittliche Rentenzahlbeträge.

Am Beispiel der durchschnittlichen Altersrenten von 1.210 Euro für Rentner im Westen und lediglich 730 Euro für Rentnerinnen im Westen wird klar, dass diese Zahlen nur eine beschränkte Aussagekraft haben. Noch mehr in die Irre führen die durchschnittlichen Regelaltersrenten von lediglich 840 Euro für West-Rentner und 514 Euro für West-Rentnerinnen. Dabei wird vernachlässigt, dass die Frührenten für Männer und Frauen deutlich höher liegen und bei besonders langjährig Versicherten sogar 1.637 Euro bei den Rentnern und 1.210 Euro bei den Rentnerinnen im Westen ausmachen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge in 2020 für Altersrenten im Westen

	Männer	Frauen	Alle
durchschnittliche Altersrente	1.210 €	730 €	944 €
Regelaltersrente*	840 €	514 €	644 €
Frührente für besonders langjährig Versicherte**	1.637 €	1.210 €	1.459 €
Frührente für langjährig Versicherte***	1.366 €	814 €	1.176 €
Frührente für schwerbehinderte Menschen****	1.406 €	1.002 €	1.245 €

*) Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze und nach mindestens fünf Beitragsjahren (zum Beispiel mit 66 Jahren im Jahr 2024 für Jahrgang 1958)

**) abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach mindestens 45 Versicherungsjahren (zum Beispiel mit 64 Jahren im Jahr 2022 für Jahrgang 1958)

***) abschlagspflichtige Rente ab 63 Jahren nach mindestens 35 Versicherungsjahren (zum Beispiel mit 63 Jahren und einem Rentenabschlag von 10,8 Prozent im Jahr 2021 für Jahrgang 1958)

****) Rente für schwerbehinderte Menschen nach mindestens 35 Versicherungsjahren mit verminderten Rentenabschlag (zum Beispiel mit 63 Jahren und einem Rentenabschlag von nur 3,6 Prozent im Jahr 2021 für Jahrgang 1958)

Zum Vergleich: Männliche Rentner im Westen erhielten laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung einen durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von 1.310 Euro zum 31.12.2020 für durchschnittlich 40,6 Beitragsjahre und durchschnittlich 1,0432 Entgeltpunkte pro Jahr. Nicht die Regelaltersrente ist somit von der Höhe her eine für West-Rentner typische Altersrente, sondern die abschlagspflichtige Frührente mit 63 Jahren in Höhe von 1.366 Euro für West-Rentner nach mindestens 35 Versicherungsjahren.

Insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Beitragsjahre weicht die Durchschnittsrente für West-Rentner von der Standardrente brutto ab. Bei durchschnittlich 40,6 Beitragsjahren und durchschnittlich 1,0432 Entgeltpunkten kommen 42,3539 Entgeltpunkte zusammen und nicht 45 Entgeltpunkte wie beim Standardrentner. Tatsächlich hätte diese Durchschnittsrente brutto 1.448 Euro ausgemacht und daher 136 Euro unter der Standardrente gelegen. Insofern ist die Standardrente trotz aller berechtigten Kritik zumindest ein erster Anhaltspunkt für die Höhe der Durchschnittsrente von West-Rentnern.

Mit einem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von 1.637 Euro fiel in 2020 die abschlagsfreie Frührente für besonders langjährig Versicherte unter den West-Rentnern am höchsten aus. Die monatliche Bruttorente könnte sogar im Durchschnitt bei 1.839 Euro gelegen haben, was bei einem aktuellen Rentenwert von 34,19 Euro ab 1.7.2020 sogar auf 53,7877 Entgeltpunkte hindeuten würde, also fast 20 Prozent mehr im Vergleich zu den 45 Entgeltpunkten für die Standardrente.

Die Höhe der Regelaltersrente besagt hingegen nur wenig. Erforderlich ist außer dem Erreichen der Regelaltersgrenze nur eine Mindestzahl von fünf Beitragsjahren. So nimmt es auch nicht wunder, dass jeder vierte West-Rentner und sogar jede fünfte West-Rentnerin in 2020 weniger als 300 Euro im Monat als gesetzliche Rente ausgezahlt bekam. Solch niedrige Renten fallen beispielsweise für Rentnerinnen mit mindestens zwei Kindern an, die nach der Geburt ihrer Kinder gar nicht oder nur wenige Jahre sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Ähnliches gilt für ehemalige Beamtinnen und Beamte, die vor Übernahme in das Beamtenverhältnis zum Beispiel mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer tätig waren.

Fazit:

Statistische Angaben zur Höhe von Regelaltersrenten sind mit Vorsicht zu genießen, da viele niedrige Renten den Durchschnitt senken. Aussagekräftiger sind abschlagsfreie Frührenten nach 45 Versicherungsjahren für besonders langjährig Versicherte sowie Frührenten nach mindestens 35 Versicherungsjahren für langjährig Versicherte und schwerbehinderte Menschen.

Hohe Anzahl von Altersrenten nach mehr als 45 Beitragsjahren

Die Neuzugänge an Altersrenten im Jahr 2020 werden in der Anlage zum Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung nach Beitragszeiten, Geschlecht und West/Ost differenziert (siehe Übersicht 3). Dabei zeigt sich, dass die Hälfte der Männer unter den Neurentnern auf mehr als 45 Beitragsjahre kam. Im Westen waren es 125.160 Männer bzw. 49,1 Prozent aller Neurentner und im Osten 39.271 bzw. 54,4 Prozent. Für Deutschland insgesamt errechnen sich 50,2 Prozent.

Von den rund 164.000 Altersrenten der Männer mit Beitragszeiten von über 45 Jahren entfielen allein rund 125.000 auf die abschlagsfreien Altersrenten ab 63 für besonders langjährig Versicherte. Nur 19.000 Regelaltersrenten der Männer wiesen mehr als 45 Beitragsjahre auf. Hinzu kamen noch 20.000 Altersrenten für schwerbehinderte Menschen und für langjährig Versicherte.

Nur bei 98.200 Frauen bzw. 25,8 Prozent aller Altersrenten von Frauen betrug die Beitragszeit (ohne Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung) mehr als 45 Jahre in Deutschland. Einschließlich Berücksichtigungszeiten für die Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr waren es 34,2 Prozent, also gut ein Drittel der Frauen. In

Deutschland erhielten 74.076 Neurentnerinnen die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte und 9.640 die Regelaltersrente nach mehr als 45 Beitragsjahren.

Die Unterschiede zwischen West und Ost fallen bei den Altersrenten für Frauen mit einer Beitragszeit von über 45 Jahren besonders ins Auge. Während im Westen nur 64.637 oder 21,5 Prozent der Frauen eine solch hohe Anzahl von Beitragsjahren nachweisen konnte, waren es im Osten immerhin 39.271 oder 41,6 Prozent, also prozentual doppelt so viel im Vergleich zum Westen. Die Gründe liegen auf der Hand: Frauen waren in der ehemaligen DDR in aller Regel voll berufstätig. Etwa ein Drittel der Beitragszeit von mehr als 45 Jahren entfällt bei den Ost-Neurentnerinnen in 2020 auf die Erwerbstätigkeit in der ehemaligen DDR.

Fazit:

Da Akademiker bekanntermaßen nicht auf 45 Pflichtbeitragsjahre kommen können und die allermeisten Frauen (vor allem im Westen) wegen unterbrochener Erwerbsbiografien auch nicht, sind es die Männer mit Berufsausbildung und ohne Studium, für die eine Beitragszeit "45 plus x" geradezu typisch ist.

Unter "45 plus x" befinden sich seit 1.7.2014 logischerweise immer die Altersrentner mit besonders langjähriger Versicherung von mindestens 45 Beitragsjahren, die ab 63 sogar abschlagsfrei in Rente gehen können (wiederum ohne die Akademiker). In 2020 waren es immerhin 31 % der Neurentner, die davon profitierten (insgesamt rund 257.000). Bei den Bestandsrentnern waren es bereits 1.654.000, verteilt auf die 6,5 Jahre vom 1.7.2014 bis 31.12.2020 (also durchschnittlich 266.000 pro Jahr).

Die höchste durchschnittliche Altersrente für besonders langjährig Versicherte erhielten Männer im Westen, die in 2020 nach mehr als 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gingen.

Höchstrente

Eine Höchstreute gibt es in der gesetzlichen Rentenversicherung eigentlich gar nicht. Laut DRV-Berechnung würde ein Neurentner im Westen, der 45 Jahre lang einen Verdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erzielt und somit Höchstbeiträge gezahlt hätte, ab 1.1.2022 eine monatliche Bruttorente von 2.962 Euro erhalten bei 86,6280 Entgeltpunkten für die Beitragszeiten vom 1.1.1977 bis 31.12.2021 und einem aktuellen Rentenwert West von 34,19 Euro.³

Von der BILD-Zeitung wurde am 15.12.2021 das Gerücht gestreut, dass sogar brutto 3.139 Euro möglich seien, wenn man von durchschnittlich 2,04 Entgeltpunkten pro Jahr ausgehe und somit auf insgesamt 91,8 Entgeltpunkte komme. Dies geht an der Rentenwirklichkeit aber vollends vorbei, da im Durchschnitt nur höchstens 1,9250 Entgeltpunkte für die 45 Jahre von 1977 bis 2021 erzielbar waren. Zwar lagen die höchstmöglichen Entgeltpunkte ab 2003 immer über 2,0 pro Jahr, da die Beitragsbemessungsgrenze ab diesem Jahr auf einen Schlag sehr deutlich erhöht wurde. In den Jahren bis 2002 bewegten sich die höchstmöglichen Entgeltpunkte pro Jahr aber nur in einer Spanne zwischen 1,5 und 1,9.

³ <https://www.ihre-vorsorge.de/nachrichten/lesen/3000-euro-monatsrente-sind-fast-unmoeglich.html>

Doch auch die Höchstrente von 2.962 Euro nach 45 Beitragsjahren mit Höchstverdienst ist unrealistisch. Was in der Realität insbesondere bei Akademikern vorkommt, sind 40 Beitragsjahre mit Höchstverdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Wer beispielsweise im Februar 1956 geboren ist, nach dem Studium zum 1.1.1982 in den Beruf eintrat und 40 Jahre lang immer Höchstbeiträge zahlte, kann nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 10 Monaten ab 1.1.2022 mit einer abschlagsfreien Bruttorente von 2.672 Euro rechnen. Ist dieser Höchstrentner gesetzlich krankenversichert, gehen davon noch mindestens 11 Prozent für die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab, so dass der Rentenzahlbetrag auf 2.378 Euro vor Steuern sinkt.

Zum Vergleich: In 2020 erhielten laut DRV-Statistik nur 1,2 Prozent der West-Rentner und 0,1 Prozent der West-Rentnerinnen mehr als 2.400 Euro an gesetzlicher Rente ausgezahlt. Eine solch hohe Rente ist möglich bei mindestens 44 Pflichtbeitragsjahren und mindestens 1,8 durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr. Einen Rentenzahlbetrag zwischen 2.100 und 2.400 Euro erhielten 5,1 Prozent der Männer und 0,3 Prozent der Frauen im Westen.

Fazit:

Höchstrenten von über 2.600 Euro brutto sind im Jahr 2022 die große Ausnahme. Wie schon im Jahr 2020 ist damit zu rechnen, dass nur 6,3 Prozent der West-Rentner und 0,4 Prozent der West-Rentnerinnen einen monatlichen Rentenzahlbetrag von mehr als 2.100 Euro erhalten.

Mindestrente

In Deutschland existiert offiziell keine Mindestrente. Die Linkspartei fordert eine solidarische Mindestrente von 1.200 Euro. Ähnlich klingende Wörter wie Zuschussrente, Lebensleistungsrente oder Solidarrente gab es schon seit Jahren. Nach Einführung der Grundrente ab 2021 für Geringverdiener mit mindestens 33 Pflichtbeitragsjahren, weniger als durchschnittlich 0,8 Entgeltpunkten pro Jahr und einem steuerpflichtigen monatlichen Einkommen von unter 1.250 Euro bei Alleinstehenden bzw. unter 1.900 Euro bei Verheirateten kann man sich zumindest rechnerisch an eine fiktive Mindestrente annähern.

Bei 35 Pflichtbeitragsjahren und durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkten pro Jahr käme beispielsweise eine solche Mindestrente von brutto 897 Euro heraus, die sich aus der eigenen gesetzlichen Rente von 478 Euro und einem hohen Grundrentenzuschlag von 419 Euro zusammensetzt.

Bei durchschnittlich 0,625 Entgeltpunkten pro Jahr, die bei dem ab 2022 eingeführten Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde und einem monatlichen Bruttomindestlohn von 2.112 Euro möglich sind, würde sich die Mindestrente nur leicht auf 901 Euro brutto inkl. einem geringen Grundrentenzuschlag von 183 Euro erhöhen. Und bei exakt 0,8 Entgeltpunkten pro Jahr läge die Mindestrente nach 35 Pflichtbeitragsjahren bei 957 Euro brutto ohne Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag.

Nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 11 Prozent der Bruttorente verbliebe dann ein Rentenzahlbetrag von 852 Euro. Die so errechnete Mindestrente läge dann nur auf der Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung im Alter von 851 Euro zum Stand Juni 2021.

Fazit:

Bei 35 Pflichtbeitragsjahren können Geringverdiener unter Berücksichtigung eines Grundrentenzuschlags mit einer Mindestrente zwischen 897 und 957 Euro brutto rechnen. Davon gehen bei alleinstehenden Mindestrentnern ohne Kind noch Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zwischen 101 bzw. 108 Euro ab, so dass ein monatlicher Rentenzahlbetrag zwischen 796 und 849 Euro für diese Mindestrente verbleibt.

Künftige Höhe der gesetzlichen Rente

Wie hoch die gesetzliche Rente künftig ausfallen wird, hängt neben der Höhe der gezahlten Rentenbeiträge auch von der Steigerung des aktuellen Rentenwertes ab. Laut Vorschaurechnung im Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung könnte der aktuelle Rentenwert von zurzeit 34,19 Euro bis zum Jahr 2035 auf 46,98 Euro steigen, was einer jährlichen Rentensteigerung von 2,2 Prozent entsprechen würde. Dies schließt nicht aus, dass es in einigen Jahren wie zuletzt in 2021 auch eine Renten-Nullrunde geben könnte.

Ein Rückblick zeigt: Von 2010 bis 2020 sind die Renten um durchschnittlich 2,3 Prozent pro Jahr gestiegen und von 2000 bis 2020 um jährlich 1,6 Prozent im Durchschnitt.

In den jährlich von der DRV versandten Renteninformationen wird zwecks Einschätzung der künftigen Regelaltersrente mit einer durchschnittlichen Rentensteigerung von 1 oder alternativ 2 Prozent pro Jahr gerechnet. Spätestens ab 2025 ist damit zu rechnen, dass die Renten geringer steigen als die Löhne, beispielsweise um durchschnittlich 2 oder 2,5 Prozent pro Jahr im Vergleich zur durchschnittlichen Lohnsteigerung von 3 Prozent. Dies wird das Rentenniveau in Prozent nach unten drücken, aber nicht die in Euro ausgedrückte gesetzliche Rente.

Sicher ist: Der aktuelle Rentenwert darf nach Einführung der Rentengarantie in 2009 nicht sinken. Daher kann es auch keine Kürzung der gesetzlichen Rente geben, sofern man die Bruttorente betrachtet. Nur der Rentenzahlbetrag könnte bei gleichbleibender Bruttorente sinken, sofern der Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigt und somit mehr Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von der Bruttorente abgezogen werden müssten.

Sicher ist aber auch: Die in 2017 beginnenden und in 2023 endenden sieben guten Rentenjahre mit niedrigen Beitragssätzen und hohen Rentensteigerungen werden ab 2024 abgelöst von eher schlechten Rentenjahren mit höheren Beitragssätzen und geringeren jährlichen Rentensteigerungen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass eventuell auch noch die Regelaltersgrenze für alle ab 1965 geborenen Versicherten über 67 Jahre hinaus angehoben wird. Nur der Babyboomer-Jahrgang 1964, in dem die meisten Kinder geboren wurden, würde von dieser weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze verschont bleiben.

2. Rentenhöhe in Euro: Bruttorente, Rentenzahlbetrag und Nettorente nach Steuern

Die Rentenhöhe in Euro kann sich auf die Bruttorente, den Rentenzahlbetrag oder die Nettorente nach Steuern beziehen.

Bruttorente

Die Berechnung der Altersrente erfolgt nach folgender Rentenformel:

$$\text{Bruttorente} = \text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert.}$$

Für abschlagsfreie Altersrenten liegt der Zugangsfaktor bei 1, während bei abschlagspflichtigen Altersrenten der Zugangsfaktor 1 um den Rentenabschlagssatz vermindert wird und somit unter 1 fällt.

Die **abschlagsfreie Rente** für besonders langjährig Versicherte mit 60 erreichten Entgeltpunkten und einem aktuellen Rentenwert West von 34,19 Euro beträgt beispielsweise 2.051,40 Euro (= 60 Entgeltpunkte x 34,19 € aktueller Rentenwert).

Wer in 1959 geboren ist und mit 63 Jahren in 2022 als langjährig Versicherter in Rente geht, muss mit einem Rentenabschlag von 11,4 Prozent rechnen. Der Zugangsfaktor sinkt somit auf 0,886 (= 1 – 0,114).

Die vor Rentenabschlag erreichten 60 Entgeltpunkte werden dann mit dem auf 0,886 reduzierten Zugangsfaktor multipliziert und ergeben dann 53,16 persönliche Entgeltpunkte (60 x 0,886 = 53,16). Somit errechnet sich mit Hilfe dieser persönlichen Entgeltpunkte (PEP) eine **abschlagspflichtige Altersrente** von nur noch 1.817,54 Euro (= 53,16 persönliche Entgeltpunkte x 34,19 Euro aktueller Rentenwert) und ein Rentenabschlag von 233,86 Euro (= 11,4 Prozent von 2.051,40 Euro).

Rentenzahlbetrag

Bei gesetzlich krankenversicherten Rentnern, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind, wird die Bruttorente um den halben Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den vollen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung vermindert.

In 2022 liegt der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei insgesamt 15,9 Prozent inkl. Zusatzbeitrag von durchschnittlich 1,3 Prozent wie bei der AOK. Der Zuschuss zur GKV, den die DRV an die gesetzlichen Krankenkassen direkt zahlt, macht die Hälfte und somit 7,95 Prozent aus. Die andere Hälfte und daher ebenfalls 7,95 Prozent werden von der Bruttorente abgezogen. Bei der DAK und der Barmer liegen der Gesamtbeitrag beispielsweise bei 16,1 Prozent und die Hälfte dieses Gesamtbeitrags somit bei 8,05 Prozent.

Darüber hinaus erfolgt bei in der KVdR versicherten Rentnern noch der Abzug des vollen Beitrags zur gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV), der 3,05 Prozent für Rentner mit Kindern und 3,40 Prozent für kinderlose Rentner in 2022 ausmacht.

Insgesamt werden also Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 11 bzw. 11,35 Prozent von der Bruttorente abgezogen.

Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner erhalten auf Antrag von der DRV einen Zuschuss zu ihrer gesetzlichen Krankenversicherung und zahlen den Gesamtbeitrag für GKV und GPV dann selbst an ihre Krankenkasse.

Bei privat krankenversicherten Rentnern überweist die DRV einen PKV-Zuschuss von 7,95 Prozent der Bruttorente zunächst an die Rentner. Dadurch erhöht sich der Rentenzahlbetrag in den beiden Beispielfällen auf 2.214,49 bzw. 1.962,03 Euro. Dies ist aber kein besonderes Privileg für privat krankenversicherte Rentner, da auch die in der KVdR gesetzlich krankenversicherten Rentner – oft ohne es zu wissen – einen Zuschuss der DRV von 7,95 Prozent der Bruttorente an ihre gesetzliche Krankenkasse erhalten.

Den Gesamtbeitrag für die private Krankenversicherung (PKV) und private Pflegepflichtversicherung (PPV) zahlt der privat krankenversicherte Rentner wie bisher an seine private Krankenkasse. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass der PKV-Zuschuss an privat krankenversicherte Rentner nicht höher sein darf als die Hälfte des gesamten PKV-Beitrags. In nahezu allen Fällen werden die Beiträge zur privaten Krankenversicherung auch im Rentenalter bei 500 Euro und darüber liegen. Tatsächlich wird der privat krankenversicherte Rentner somit mehr als die Hälfte seines PKV-Beitrags und darüber hinaus den vollen Beitrag für die private Pflegepflichtversicherung aus seinem Einkommen tragen müssen.

Nettorente nach Steuern

Bisher erfolgte die Rechnung noch ohne Berücksichtigung der Steuern. Entscheidend ist aber, was unterm Strich übrig bleibt und dies ist nun einmal die Nettorente nach Steuern. Bei einem alleinstehenden, kinderlosen Rentner fällt in den beiden Beispielfällen eine monatliche Einkommensteuer von 128,42 bzw. 87,83 Euro an. Somit errechnet sich eine Nettorente nach Steuern von 1.690,15 Euro im Fall der abschlagsfreien Altersrente und 1.523,42 Euro im Fall der abschlagspflichtigen Altersrente.

Die Berechnung der jährlichen Einkommensteuer für die jeweiligen Jahresrenten erfolgte mit Hilfe des vom Bundesfinanzministerium im Internet zur Verfügung gestellten Steuerrechners.⁴ Dabei ist zu beachten, dass 82 Prozent der jeweiligen Bruttojahresrente bei Rentenbeginn in 2022 zu versteuern und die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich voll abzugsfähig sind. Der Besteuerungsanteil steigt bis auf 100 Prozent bei Rentenbeginn ab 2040 oder ab 2058, sofern die laut Koalitionsvertrag geplante Senkung des Besteuerungsanteils umgesetzt wird.

In der folgenden Tabelle werden Bruttorente, Rentenzahlbetrag und Nettorente für Alleinstehende West in 2022 gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, dass beim alleinstehenden Höchstrentner mit 40 Jahren Höchstverdienst immerhin 20 Prozent der Bruttorente für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Steuern zu zahlen sind. Beim Standardrentner sind es hingegen nur 14 Prozent.

⁴ www.bmf-steuerrechner.de

Bruttorente, Rentenzahlbetrag und Nettorente für Alleinstehende West in 2022

	Mindestrente 35*	Standardrente 45**	Höchstrente 40***
Bruttorente	897 €	1.539 €	2.672 €
Rentenzahlbetrag	796 €	1.365 €	2.370 €
Nettorente	796 €	1.321 €	2.127 €

*) gesetzliche Rente plus Grundrentenzuschlag für Geringverdiener mit 35 Pflichtbeitragsjahren, durchschnittlich 0,4 Entgeltpunkten pro Jahr und steuerpflichtigem Einkommen unter 1.250 Euro im Monat

***) gesetzliche Rente mit 45 Entgeltpunkten nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst

***) gesetzliche Rente mit 78,1485 Entgeltpunkten zum 31.12.2021 nach 40 Jahren Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Individuelle Bruttorenten, Rentenzahlbeträge und Nettorenten nach Steuern weichen selbstverständlich von den Musterfällen zur Mindest-, Standard- und Höchstrente ab. Eine Berechnung kann anhand des Rentenbescheids, der Art der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat krankenversichert) und des Familienstandes (alleinstehend oder verheiratet) erfolgen.

Beispielfall aus der Praxis

Wie dies für eine alleinstehende Rentnerin R mit Rentenbeginn in 2020 Anfang des Jahres 2022 errechnet werden kann, zeigt der folgende reale Beispielfall. Die in 1954 geborene Frau erhält ab 1.7.2020 eine Regelaltersrente von brutto 2.613,22 Euro für 76,4322 Entgeltpunkte. Da sich der aktuelle Rentenwert West von 34,19 Euro bis zum 30.6.2022 nicht ändert, liegt die **Bruttorente** auch Anfang 2022 noch bei 2.613,22 Euro. Ihre Bruttorente weicht also nur um 59 Euro bzw. um 2,2 Prozent von der Höchstrente nach 40 Jahren Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ab.

Da Frau R privat krankenversichert ist, erhält sie von der DRV einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) in Höhe von 7,95 Prozent ihrer Bruttorente, also 207,75 Euro. Daher steigt ihr monatlicher **Rentenzahlbetrag** auf 2.820,97 Euro im ersten Halbjahr 2022 aus.

Da aber ihr Beitrag zur privaten Krankenversicherung (PKV) und privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) insgesamt monatlich 773,65 Euro ausmacht, liegt die Rente nach Abzug der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung und vor Steuern nur bei 2.047,32 Euro. Dies sind immerhin 269,30 Euro weniger im Vergleich zu einer gesetzlich krankenversicherten Rentnerin, die bei gleich hoher Bruttorente auf einen Rentenzahlbetrag von 2.316,62 Euro kommt.

Von den 2.047,32 Euro gehen bei der privat krankenversicherten Rentnerin noch monatlich 176,42 Euro an Einkommensteuer ab, wobei ein Besteuerungsanteil von 80 Prozent der Bruttorente bei Rentenbeginn und ein steuerlich abzugsfähiger Basis-Beitrag zur privaten Krankenversicherung und privaten Pflegepflichtversicherung zu berücksichtigen sind. Dadurch fällt die **Nettorente nach Steuern** auf 1.870,90 Euro und macht dann nur noch rund 72 Prozent der Bruttorente aus. Unterm Strich stellt sich diese privat krankenversicherte Rentnerin finanziell deutlich schlechter im Vergleich zu einer gesetzlich krankenversicherten Rentnerin.

3. Rente im Vergleich zum Gehalt: Rentenquote pro Jahr oder für alle Gehaltsjahre

Bei Pensionären liegt der Höchstruhegehaltssatz bei 71,75 Prozent des letzten Bruttogehalts nach 40 Dienstjahren. Daraus errechnet sich ein Ruhegehaltssatz von 1,79375 Prozent pro Dienstjahr. Man könnte auch mit einer Pensionsquote von rund 1,8 Prozent pro Jahr oder maximal rund 72 Prozent des Bruttoendgehalts rechnen.

Rentenquote

Was liegt näher, diese Berechnung der Pensionsquote für ehemalige Beamte auch auf Rentner zu übertragen? Man müsste dann von der **individuellen Rentenquote** sprechen, bei der die Bruttorente im Vergleich zum letzten Bruttogehalt ausgedrückt wird. Diese Rentenquote kann man dann als Rentenquote insgesamt für beispielsweise 45 oder 40 Pflichtbeitragsjahre und als Rentenquote pro Beitragsjahr berechnen.

Für die Standardrente nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst und die Höchstrente nach 40 Jahren Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze errechnen sich dann zu Beginn des Jahres 2022 die folgenden Rentenquoten, wobei Durchschnittsentgelt und Beitragsbemessungsgrenze aus 2021 zugrunde gelegt werden.

Rentenquoten für Standardrente und Höchstrente

	Standardrente 45*	Höchstrente 40**
Rentenquote insgesamt	44,44 %	37,63 %
Rentenquote pro Jahr	0,99 % p.a.	0,94 % p.a.

*) gesetzliche Rente mit 45 Entgeltpunkten nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst

***) gesetzliche Rente mit 78,1485 Entgeltpunkten zum 31.12.2021 nach 40 Jahren Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Der Vergleich zwischen der Pensionsquote von rund 1,8 Prozent pro Dienstjahr mit der Rentenquote von nur 0,99 bis 0,94 Prozent pro Beitragsjahr verdeutlicht, wie hoch eine Beamtenpension im Vergleich zur gesetzlichen Rente ausfällt. Allerdings muss man bei einem solchen Vergleich auch berücksichtigen, dass die Beamtenpension als bifunktionale Versorgung quasi eine Betriebs- oder Zusatzrente mit einschließt.

Ehemalige Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten beispielsweise außer der gesetzlichen Rente noch eine Zusatzrente im öffentlichen Dienst. Aber auch die Summe aus gesetzlicher Rente und Zusatzrente liegt immer noch deutlich unter einer vergleichbaren Beamtenpension. Hinzu kommt, dass der Angestellte im öffentlichen Dienst im Gegensatz zum Beamten jahre- und jahrzehntelang Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an die DRV und zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (zum Beispiel an die VBL als Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) zahlen muss.

Im Übrigen werden die obigen Rentenquoten ab 2025 sinken, da die Renten geringer als die Löhne steigen werden. Bei Standardrenten ist in 2030 nur noch mit einer Rentenquote von 43 Prozent nach 45 Beitragsjahren zu rechnen und in 2040

lediglich mit 40 Prozent. Zumindest müsste dann analog auch die Pensionsquote für ehemalige Beamte von heute maximal 71,75 Prozent auf beispielsweise 69 Prozent in 2030 und 64 Prozent in 2040 sinken.

Bei Höchstrenten sinken die Rentenquoten auf rund 35 Prozent in 2030 und 33 Prozent in 2040. Wenn die Pensionsquote im Jahr 2030 noch bei 71,75 Prozent nach 40 Dienstjahren bliebe, würde sie mehr als das Doppelte der Rentenquote ausmachen.

Ergänzend zu diesen Bruttorentenquoten (Bruttorente in Prozent des Bruttoendgehalts) könnte man noch die **Nettorentenquoten** (Nettorente nach Kranken- und Pflegekassenbeiträgen sowie Steuern in Prozent des Nettogehalts nach Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie Steuern) berechnen. Beim Standardrentner käme dann eine Nettorentenquote von 58,7 Prozent heraus, sofern es sich um einen alleinstehenden kinderlosen Rentner handelt. Mit anderen Worten: Die Standardrente netto macht rund 59 Prozent des Durchschnittsentgelts netto aus.

Beim alleinstehenden Höchstrentner mit 40 Beitragsjahren liegt die Höchstrente bei 2.127 Euro netto. Dies sind gerade einmal 51,6 oder knapp 52 Prozent des Höchstentgelts von 4.119 Euro netto, sofern das Bruttogehalt mit der Beitragsbemessungsgrenze von 7.100 Euro in 2021 übereinstimmt. Liegt das Bruttogehalt aber über 7.100 Euro, steigt zwar das Nettogehalt. Da aber die Höchstrente netto gleichbleibt, sinkt folglich die Nettorentenquote für den Höchstrentner.

Rentenniveau als Sicherungsniveau vor Steuern

Im Unterschied zur individuellen Brutto- oder Nettorentenquote geht man beim sog. **Sicherungsniveau vor Steuern** von der verfügbaren Standardrente (nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) in Prozent des verfügbaren Durchschnittsentgelts (nach Abzug des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung) aus.⁵ Laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung soll dieses regierungsamtliche Rentenniveau bei 48,3 Prozent in 2021 und 2022 liegen und sogar auf 49,4 Prozent in 2023 steigen.

Diese Berechnungen sind aber kaum nachvollziehbar, da sie im Widerspruch zu § 154 Abs. 3 Ziffer 2 SGB VI⁶ stehen. Anders als im Sechsten Sozialgesetzbuch vorgesehen, werden bereits seit 2005 nicht die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von der Standardrente abgezogen, sondern die höhere volkswirtschaftliche Sozialbeitragsquote für alle Erwerbstätigen einschließlich der Beamten angesetzt.

Kurios, aber wahr: Laut Rentenversicherungsbericht 2021 der Bundesregierung steigt das Sicherungsniveau vor Steuern sogar auf 49,4 Prozent in 2021 und 2022 sowie auf 50,4 Prozent in 2023, sofern sozialversicherungspflichtige Minijobs in die Berechnung der Durchschnittsentgelte mit einbezogen werden. Dadurch sinkt das Durchschnittsentgelte um zwei Prozentpunkte, während das Sicherungsniveau vor Steuern gleichzeitig um einen Prozentpunkt steigt. Mit solchen Berechnungen zum Rentenniveau ist aber Versicherten und Rentnern wenig bis gar nicht gedient.

⁵ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste.html

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/154.html

4. Rente im Vergleich zum Beitrag: Rentensatz auf Einmalbeitrag oder Beitragssumme

Ob sich die gesetzliche Rente lohnt, hängt insbesondere vom Beitrag-Rente-Verhältnis ab, das ähnlich wie das Preis-Leistungs-Verhältnis bei Waren und Dienstleistungen ermittelt werden kann. Dabei wird der jährliche Rentenanspruch in Prozent des Einmalbeitrags in einem Kalenderjahr (zum Beispiel für 2021) ausgedrückt oder die anfängliche Jahresbruttorente in Prozent der Beitragssumme. Es geht also um den Rentensatz.

Rentensatz

In der folgenden Tabelle werden Rentensätze in Prozent pro Jahr auf den Einmalbeitrag in 2021 oder auf die Beitragssumme bis Ende 2021 aufgeführt.

Rentensatz in Prozent pro Jahr bei Standardrente und Höchstrente

	Standardrente 45*	Höchstrente 40**
auf Einmalbeitrag in 2021	5,31 % p.a.	5,31 % p.a.
auf Beitragssumme bis 2021	8,56 % p.a.	7,58 % p.a.

*) gesetzliche Rente mit 45 Entgeltpunkten nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst

***) gesetzliche Rente mit 78,1485 Entgeltpunkten zum 31.12.2021 nach 40 Jahren Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze

Rentensatz auf Einmalbeitrag

Der Rentensatz von 5,31 Prozent in 2021 auf den Einmalbeitrag (Durchschnittsbeitrag für die Standardrente oder Höchstbeitrag für die Höchstrente) steigt im Jahr 2022 sogar auf 5,67 Prozent, da das vorläufige Durchschnittsentgelt coronabedingt nur bei 38.901 Euro in 2022 liegt statt bei 41.541 Euro in 2021.

Dies eröffnet finanzielle Vorteile für Versicherte, die in 2022 Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen leisten.⁷ Sie erhalten für eine gleich hohe Teilzahlung wie in 2021 mehr Entgeltpunkte gutgeschrieben. Für eine Teilzahlung von 10.000 Euro gibt es 1,3821 Entgeltpunkte in 2022, aber nur 1.29423 Entgeltpunkte in 2021. Somit steigt der Rentenanspruch um 6,8 Prozent.

Auch Nicht-Pflichtversicherte, die in 2022 einen freiwilligen Beitrag zur gesetzlichen Rente zahlen und in 2022 oder 2023 in Rente gehen, profitieren davon. Der Grund: Das vorläufige Durchschnittsentgelt von nur 38.901 Euro in 2022 bleibt weiter Berechnungsgrundlage, auch wenn das endgültige Durchschnittsentgelt mehr oder minder deutlich darunter liegt, wie zu erwarten ist.

Die Rentenquote auf den Einmalbeitrag ist im Übrigen gut mit dem sog. monatlichen **Rentenfaktor** pro 10.000 Euro Kapital bei einer Sofortrente gegen Einmalbeitrag zu vergleichen.⁸ Wer als 65-Jähriger in 2022 beispielsweise einen Einmalbeitrag von 100.000 Euro in eine private Rentenversicherung einzahlt, erhält bei HUK24 eine

⁷ <https://www.ihre-vorsorge.de/nachrichten/lesen/rente-warum-sich-extra-beitraege-2022-besonders-lohnen.html>

⁸ <https://www.dieversicherer.de/versicherer/altersvorsorge-rente/news/rentenfaktor-versicherung-400>

garantierte Sofortrente von monatlich 323,55 Euro. Pro 10.000 Euro Kapital liegt der garantierte Rentenfaktor folglich bei 32,34 Euro.

Der damit vergleichbare Rentensatz liegt nur bei 3,88 Prozent, da die garantierte Sofortrente von 3.882,60 Euro im Jahr nur diese 3,88 Prozent des Einmalbeitrags von 100.000 Euro ausmacht. Dies ist deutlich weniger im Vergleich zu den oben genannten Rentensätzen von 5,31 bzw. 5,67 Prozent bei Einmalbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung

Diese recht hohen Rentensätze in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedoch auf 4,56 Prozent in 2030 und 3,97 Prozent in 2040 sinken, sofern ab 2025 die Renten geringer steigen als die Löhne und dadurch das Rentenniveau sinkt.

Rentensätze von 10 bis 12 Prozent pro Jahr und mehr, wie es sie noch in 1998 für Höherversicherungsbeiträge von damals mindestens 46-jährigen Versicherten gab, gehören längst der Vergangenheit an. Davon profitieren heutige Rentner, die bis 1998 die Höherversicherung genutzt haben. Dass ihre zusätzliche Rente aus der Höherversicherung statisch ist und im Gegensatz zur Rente aus Pflichtbeiträgen nicht weiter steigt, wirkt sich angesichts von zweistelligen Rentensätzen (in § 269 Abs. 1 SGB VI⁹ auch als „**Steigerungssätze**“ bezeichnet) nicht nachteilig aus.

Rentensatz auf Beitragssumme

Noch aussagekräftiger ist der auf die Beitragssumme bezogene Rentensatz. Die Standardrente in Höhe von 18.463 Euro brutto im Jahr (= 45 Jahre x 34,19 Euro aktueller Rentenwert x 12 Monate) macht immerhin 8,56 Prozent der Beitragssumme von 215.725 Euro für die 45 Beitragsjahre von 1977 bis 2021 aus. Bei 20 Rentenjahren ist ohne Berücksichtigung von Rentensteigerungen eine Rentensumme von 369.252 Euro zu erwarten und damit ein Gesamtüberschuss von 153.527 Euro. Bereits nach knapp 12 Rentenjahren hat der Standardrentner die von ihm und seinen Arbeitgebern gezahlte Beitragssumme wieder reingeholt.

Allerdings müssen künftige Standardrentner mit auf 8,23 Prozent in 2030 und 7,55 Prozent in 2040 sinkenden Rentensätzen auf die Beitragssumme rechnen, da die Beitragssätze ab 2024 steigen und die Renten spätestens ab 2025 geringer steigen als die Löhne.

Bei der Höchstrente von jährlich 32.063 Euro (= 78,1485 Entgeltpunkte x 34,19 Euro Rentenwert x 12 Monate) fällt der Rentensatz auf die Beitragssumme von 423.229 Euro mit 7,58 Prozent pro Jahr etwas geringer aus. Bei einer Rentensumme von 641.255 Euro über 20 Rentenjahre ohne Ansatz von Rentensteigerungen errechnet sich ein Überschuss von 218.026 Euro im Vergleich zur Beitragssumme. Nun dauert es gut 13 Jahre, bis man die Beitragssumme über die Höchstrenten wieder zurück erhalten hat.

Auch der Rentensatz für künftige Höchstrentner wird wegen der steigenden Beitragssätze und des sinkenden Rentenniveaus weiter fallen auf beispielsweise 7,16 Prozent in 2030 und 6,64 Prozent in 2040.

⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/269.html

5. Rentenrenditen heute und morgen

Als ARD PlusMinus¹⁰ im Januar 2016 eine Rendite der gesetzlichen Rente von 3 Prozent erwähnte, ging ein Aufschrei durch die private Versicherungswirtschaft. Viele Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvermittler bezweifelten, dass mit der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rendite von 3 Prozent zu erzielen sei. Nach inzwischen fünf kräftigen Rentenerhöhungen mit durchschnittlich 3,2 Prozent pro Jahr und insgesamt 17 Prozent in fünf Jahren und gleichzeitig weiter bis auf 0,25 Prozent sinkendem Garantiezins für private Rentenversicherungen, Riester-Rentenversicherungen und Rürup-Rentenversicherungen ist die Kritik an der angeblich unrealistischen Rendite von 3 Prozent weitgehend verstummt.

Die **Deutsche Rentenversicherung (DRV)** nennt zurzeit Renditen zwischen 2 und 3 Prozent. In der zuletzt 2011 erschienenen DRV-Broschüre wird die Rendite für einen Standardrentner mit Rentenbeginn 1.1.2020 (also geboren am 1.1.1955) mit 2,9 Prozent für ledige Männer und 3,5 Prozent für Frauen beziffert. Sofern der Rentenbeginn erst in 2030 oder 2040 erfolgt, sinkt die Rendite in den Modellfällen danach auf 2,8 bzw. 2,9 Prozent für Männer und 3,3 Prozent für Frauen.

Im **Gutachten¹¹ des Sozialbeirats der Bundesregierung** aus 2004 wurde beispielsweise für den Standardrentner des Jahrgangs 1944 noch eine Rendite von 3,59 Prozent (Mann) bzw. 4,19 Prozent (Frau) genannt. Und im **Gutachten¹² des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** aus 2016/2017 wird eine Renditespanne von 3,2 bis 3,8 Prozent (Mann) und 3,6 bis 4,5 Prozent (Frau) für die Jahrgänge 1940 bis 2030 angegeben.

Der Autor dieses Beitrags hat mit Hilfe von Excel-Tabellen aktuelle Rentenrenditen mit Rentenbeginn in 2020 für Standardrentner nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst und Höchstrentner nach 40 Jahren Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze errechnet. Diese Renditen liegen zwischen 3,04 und 3,55 Prozent für PKV-versicherte Rentner(innen) und sind mit den oben genannten Renditen insoweit vergleichbar, weil auch dort Standardrenten plus Zuschüsse der DRV zur Krankenversicherung als Rentenleistungen zugrunde gelegt werden.

Die Renditen für GKV-versicherte Rentner(innen) fallen mit 2,35 bis 2,96 Prozent laut Tabelle geringer aus, da hierbei die Bruttorenten abzüglich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden.

Renditen in Prozent pro Jahr bei Standardrente und Höchstrente

	Standardrente		Höchstrente	
	Mann	Frau	Mann	Frau
PKV-versichert	3,14 %	3,55 %	3,04 %	3,51 %
GKV-versichert	2,51 %	2,96 %	2,35 %	2,86 %

¹⁰ <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/videos/gute-rendite-das-comeback-der-gesetzlichen-rente-100.html>

¹¹ <https://sozialbeirat.de/media/sozb0038gutachten2004.pdf>

¹² https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg201617/ges_jg16_17.pdf

Was unter Rentenrendite zu verstehen ist

Gemeint ist immer die Rendite der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie kann aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen stammen. In fast allen bisher vorliegenden Berechnungen wird die Rendite der gesetzlichen Rente vor Steuern (Bruttorendite) und vor Inflation (Nominalrendite) ermittelt. Nur dies erlaubt einen Vergleich mit der Rendite von Riester-Renten, Rürup-Renten und Renten aus der privaten Rentenversicherung, die ebenfalls durchweg vor Steuern und vor Inflation ermittelt werden.

Die Rendite der gesetzlichen Rente zu berechnen, ist recht kompliziert. Schließlich müssen lange Zahlenreihen (zum Beispiel für 40 Beitragsjahre und 20 Rentenjahre) zugrunde gelegt werden. Die interne Rendite bzw. Beitragsrendite der Altersrente ist dann der Zinssatz, bei dem die auf den Rentenbeginn aufgezinste Beitragsausgaben gleich sind mit den abgezinsten Renteneinnahmen. Solange die Summe aller zufließenden Renten über der Summe aller gezahlten Beiträge liegt, fällt die Rendite der gesetzlichen Rente positiv aus. Eine negative Rendite ist auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Wie die Deutsche Rentenversicherung Renditen berechnet

Bereits seit über 20 Jahren berechnet die DRV interne Renditen der gesetzlichen Rente. Sie geht davon aus, dass nur 80 Prozent des Gesamtbeitrags für die reine Altersrente verwendet werden. Die restlichen 20 Prozent dienen zur Finanzierung von Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten (insbes. Witwenrenten) und Rehabilitationsleistungen.

Den so verbleibenden 80 Prozent der Jahresbeiträge werden dann die Jahresbruttorenten inklusive der DRV-Zuschüsse zur Krankenversicherung (zum Beispiel rund 8 Prozent in 2021) gegenüber gestellt. Diese DRV-Berechnungsmethode (80 Prozent des Gesamtbeitrags und rund 108 Prozent der Bruttorente) ist aus dem Blickwinkel der Deutschen Rentenversicherung plausibel. Den Beitragsausgaben der Versicherten für die Altersrente entsprechen auf DRV-Seite die Beitragseinnahmen und den Einnahmen der Rentner stehen bei der DRV die Rentenausgaben inkl. Zuschüssen zur Krankenversicherung gegenüber. In Fachbeiträgen der DRV-Mathematiker ist daher auch von der „Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung“ und nicht von der Rendite der gesetzlichen Rente die Rede.

Rentenrendite ist nicht gleich Rentensatz

Viele reden über die Rentenrendite, verstehen darunter aber etwas ganz anderes. Die monatliche Rente in Prozent des monatlichen Beitrags von beispielsweise 5,3 Prozent (aktueller Rentenwert West 34,19 Euro in Prozent des monatlichen Durchschnittsbeitrags von 643,89 Euro in 2021) ist beispielsweise keine Rendite, sondern nur ein monatlicher **Rentensatz** für den rein theoretischen Fall, dass jemand nach Zahlung dieses Durchschnittsbeitrags sofort in Rente geht. Wer den Durchschnittsbeitrag von 7.726,63 Euro (= 18,6 Prozent des vorläufigen Durchschnittsentgelts von 41.541 Euro für das Jahr 2021) sofort einzahlen und danach in Rente gehen würde, bekäme für das ganze Jahr 2020 dann 410,28 Euro an gesetzlicher Rente brutto.

Rentenrendite ist vom Rentensatz also zu unterscheiden. Rendite ist der jährliche Ertrag in Prozent des eingezahlten Kapitals. Bei gesetzlichen und privaten Rentenversicherungen werden die eingezahlten Beiträge so auf die geschätzte Restlebensdauer so verteilt, dass der Beitragszahler eine lebenslange Rente erhält. In den monatlichen Rentenzahlungen ist dann sowohl ein Kapital- bzw. Rückzahlungsanteil als auch ein Ertrags- bzw. Zinsanteil enthalten.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge besteht bei der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt nicht und bei der privaten Rentenversicherung auch nur dann, wenn zusätzlich eine Beitragsrückgewähr vereinbart wird. Dies führt dann zu einer geringeren monatlichen Privatrente.

Wer bald nach Einzahlung der Beiträge stirbt und keine Hinterbliebenen hat, für den hat sich die gesetzliche oder private Rentenversicherung nicht rentiert. Anders liegt der Fall bei Menschen, die deutlich länger leben als die Statistik annimmt. Für Hochbetagte, die 95 oder gar 100 Jahre alt werden, rentiert sich die Rentenversicherung. Insofern ist die gesetzliche wie die private Rentenversicherung eine Wette auf ein langes Leben. Sie sichert, wie die Versicherungsexperten sagen, das „Erlebensfallrisiko“ ab.

Individuelle Renditen für Rentner zwischen 2,5 und 3,7 Prozent

Die Rendite der gesetzlichen Rente gibt es gar nicht, aber eine Vielzahl von individuellen Rentenrenditen. Dem Autor dieses Beitrags liegt eine Vielzahl von Originalfällen zu Bestandsrentnern für die Jahrgänge 1942 bis 1954 mit Rentenbescheiden aus 2007 bis 2020 vor. Daraus wurden mit Hilfe von Excel-Tabellen nach der DRV-Berechnungsmethode die individuellen Renditen der gesetzlichen Rente ermittelt.

Wie zu erwarten war, kam der Modellfall des Standardrentners mit 65 Jahren nach genau 45 Beitragsjahren Durchschnittsverdienst kein einziges Mal vor. Es dominierten neben den Regelaltersrenten die abschlagspflichtigen Frührenten für langjährig Versicherte mit 63 Jahren und die abschlagsfreien Frührenten für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren.

Im Gegensatz zu den Modellrenditen für Standardrentner in Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung und des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurden **individuelle Renditen** anhand konkret vorliegender Rentenbescheide ermittelt. Außerdem wurden die Rentenrenditen danach unterschieden, ob die Rentner gesetzlich oder privat krankenversichert sind. Es handelt sich somit um „Echtfälle“.

Dabei zeigt sich, dass die Rendite nach der DRV-Berechnungsmethode zwischen 3 und 4,6 Prozent bei den Rentnern bzw. zwischen 3,5 und 5,1 Prozent bei den Rentnerinnen liegt. Die um 0,5 Prozentpunkte höhere Rendite bei den Rentnerinnen ist auf die längere fernere Lebenserwartung von Frauen zurückzuführen.

Einen Wermutstropfen gibt es aber für diese Rentner, sofern sie gesetzlich krankenversichert sind. Sofern man den von ihnen zu leistenden Beitrag in Höhe von rund 11 Prozent von der Bruttorente abzieht und den danach verbleibenden Zahlbetrag als Renteneinnahme ansetzt, sinken die Renditen auf 2,5 bis 3,9 Prozent bei den Rentnern bzw. 2,9 bis 4 Prozent bei den Rentnerinnen.

Nur bei privat krankenversicherten Rentnern und Rentnerinnen, die von der DRV einen Zuschuss von rund 8 Prozent der Bruttorente zu ihrer privaten Krankenversicherung erhalten, stimmen die entsprechend höheren Renditen exakt mit der DRV-Berechnungsmethode überein.

Sämtliche Renditeberechnungen unterstellen eine jährliche Rentensteigerung von durchschnittlich 2 Prozent und eine von Geburtsjahrgang sowie Geschlecht abhängige fernere Lebenserwartung nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes.

Künftig sinkende Rentenrenditen für Versicherte

Die Rentenrenditen für Versicherte, die erst nach 2025 in Rente gehen, werden geringer ausfallen, da die Beitragssätze steigen und das Rentenniveau sinken wird. Man kann gar vom Gesetz der sinkenden Rentenrendite sprechen nach dem Motto „Je jünger, desto geringer die Rendite der gesetzlichen Rente“.

In zwei Originalfällen für in 1970 und 1980 geborene männliche Versicherte, die nach 43 bzw. 38 Beitragsjahren die Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreichen, sinkt die Rendite auf 3,1 bzw. 2,7 Prozent nach der DRV-Berechnungsmethode. Sofern diese dann auch als Rentner gesetzlich krankenversichert sind, rutscht die Rendite um weitere rund 0,7 Prozentpunkte auf nur noch 2,4 bis 2,0 Prozent.

Bei Neuversicherten, die erst ab 2021 erstmalig Beiträge zur gesetzlichen Rente zahlen und zu den Geburtsjahrgängen ab 1990 gehören, lassen sich Renditen nach der DRV-Berechnungsmethode von durchschnittlich 2,5 Prozent für Männer bzw. 2,8 Prozent für Frauen errechnen. Falls diese Neuversicherten als spätere Rentner gesetzlich krankenversichert sind, fallen auch deren Renditen weiter um 0,7 Prozentpunkte auf 1,8 Prozent bei den Männern und um 0,4 Prozentpunkte auf 2,1 Prozent bei den Frauen.

Weitere detaillierte Ausführungen zu Berechnungen dieser individuellen Renditen für Rentner und für Versicherte finden sich im Beitrag „Die Rendite der gesetzlichen Rente“¹³, den der Autor zusammen mit Dr. Friedmar Fischer für die vom Bundesverband der Rentenberater herausgegebene Zeitschrift „rv - Die Rentenversicherung“ im Januar 2021 verfasst hat.

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/11/rv_2021_01.pdf